

Förderverein der Karl-Foerster-Schule e. V.

Satzung

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26. Juni 1992
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 07. November 2017**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Karl-Foerster-Schule e.V.“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer 658 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Potsdam.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, sowie die Förderung vielfältiger Aufgaben und Aktivitäten, die im Interesse der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler liegen, ein hohes geistig-kulturelles Niveau erzeugen und den Gemeinschaftssinn in der Schule erhalten und festigen.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) ideelle und materielle Unterstützung der Karl-Foerster-Schule
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
 - d) Gestaltung des Schulgebäudes und des Außengeländes
 - e) Unterstützung der Schulbibliothek
 - f) Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
 - g) Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - h) Unterstützung von Schülerfahrten und Exkursionen
 - i) Unterstützung/Förderung des Unterrichts
 - j) Unterstützung der Betreuung der Schülerinnen und Schüler
 - k) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - l) Außendarstellung und Öffentlichkeitsarbeit der Schule

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist unzulässig.
3. Die jährliche Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Ausgaben, bis zu der eine Bewilligung durch den Schulleiter, ohne vorherige Befragung des Vorstandes, möglich ist. Ausgenommen hiervon sind die projektbezogenen Zuwendungen, welche die Schule über den Förderverein erhält. Der Schulleiter hat jedoch in jedem Falle die Pflicht, den Vorstand unverzüglich über alle Ausgaben zu informieren.
4. Bei Ausscheiden von Vereinsmitgliedern oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen Zahlungen oder sonstige Zuwendungen nicht an Vereinsmitglieder geleistet werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
 - b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden. Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben. Ordentliche Mitglieder sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.
2. Förderndes Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu fördern. Fördernde Mitglieder sind in Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
4. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum jeweiligen Schuljahresende
 - b) Beitragsrückstand von einem Jahr
 - c) Tod oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Mitglieds oder die Auflösung der juristischen Person
 - d) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit Drei-Viertel-Mehrheit über den Ausschluss.
6. Im Falle eines Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge wird bei Bedarf in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages entsprechend der Festlegung der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - b) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in Textform (Briefpost oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
 - c) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

- d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 25 Prozent der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beim Vorstand beantragen oder die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderem Mitglied des Vorstandes einberufen und geleitet.**
- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- b) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- c) Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:**
- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Rechnungsprüfungsberichte
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes und mindestens eines Kassenprüfers
- d) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Festlegungen zum Mitgliedsbeitrag
- f) Beratungen über die geplante Verwendung der Mittel
- g) Entscheidung über gestellte Anträge
- h) Änderung der Satzung (Ausnahme § 10 Abs. 2)
- i) Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:**
- a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- d) Schriftführer/in
- e) Vertretung der Schulleitung
- f) Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können. Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand
- 2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu zweit vertreten, wobei sie an Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.**
- 3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden, mit einfacher Mehrheit, jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.**
- 4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und führt die laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.**
- 5. Beschlüsse könne auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.**
- 6. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über diese Sitzungen und insbesondere über die gefassten Beschlüsse sind Protokolle zu führen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.**

7. Die/Der Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie/Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
8. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Kassenprüfer/in

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen ist. Die/Der Kassenprüfer/in darf weder Mitglied des Vorstandes noch Angestellte/r des Vereins sein.

§ 10 Änderung der Satzung

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Satzungsänderungen oder -ergänzungen, die aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichtes verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an den Träger der Karl-Foerster-Schule mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für der Karl-Foerster-Schule dienende, gemeinnützige Zwecke zu verwenden.